

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter, Stefan Wenzel, Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 18.09.2008

Netzanbindung der Offshorewindparks

„E.ON macht das Watt platt“, titelte die Tageszeitung *taz* am 12.09.2008 und berichtete über aktuelle Arbeiten zur Anbindung des 45 km nördlich der Insel Borkum gelegenen ersten deutschen Offshorewindparks „Alpha Ventus“ an das Stromnetz. „Auf einer Fläche von mehreren Hektar wälzen zwei Bagger, ein Arbeitsboot, eine Arbeitsplattform als Kabelfräse ... das geschützte Watt um“, berichtete die *taz* weiter. Die Schwere des Eingriffs in den als FFH- und EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer war der Nationalparkverwaltung offenbar durchaus bewusst: „Es war uns allen klar, dass solche Arbeiten Spuren hinterlassen werden“, wird ein Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung zitiert.

Aufgrund des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes sind die Übertragungsnetzbetreiber - in diesem Fall der Energiekonzern E.ON - verpflichtet, die Netzanbindung der bis zum Jahr 2012 errichteten Offshorewindparks herzustellen. Für die Netzanbindung der nach dem Jahr 2012 errichteten Windparks sind wiederum deren Betreiber zuständig.

Für den Windpark „Alpha Ventus“ verläuft die Leitung auf einer im Niedersächsischen Raumordnungsprogramm zur Netzanbindung von Offshorewindparks festgelegten Trasse über die Insel Norderney zum Anschlusspunkt Hilgenriedsiel. Zur Festlegung der Trasse im Landesraumordnungsprogramm musste eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie durchgeführt werden. Da ein erheblicher Eingriff in das Schutzgebiet offenbar erwartet wurde, müssen im Zuge der Verträglichkeitsprüfung auch Alternativen geprüft worden sein.

Bei aller Dringlichkeit, endlich auch in Deutschland die ersten Offshorewindparks zu realisieren und an das Stromnetz anzubinden, darf der Schutz des hoch sensiblen und einzigartigen Wattenmeeres nach Auffassung vieler Menschen dennoch nicht außer Acht gelassen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchem Ergebnis wurde zur Festlegung der Leitungstrasse zur Anbindung von Offshorewindparks an das Stromnetz im Landesraumordnungsprogramm eine Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie durchgeführt?
2. Welche Alternativen zur raumordnerisch abgesicherten Leitungstrasse über Norderney zum Anschlusspunkt Hilgenriedsiel wurden im Zuge ihrer raumordnerischen Festlegung mit welchen Ergebnissen geprüft?
3. Wurde als mögliche Alternative auch die Verlegung der Kabel durch die Emsmündung am Rand des Schifffahrtsweges geprüft, und aus welchen Gründen wurde diese denkbare Alternative verworfen?
4. Welche Auflagen, etwa hinsichtlich des Zeitraums der Verlegearbeiten oder der technischen Realisierung, wurden mit der Festlegung der Trasse im Raumordnungsprogramm oder der Erteilung der Genehmigung an E.ON vorgesehen?
5. Welche technischen Alternativen zur offenbar massiv in das Wattenmeer eingreifenden Verlegetechnik der Firma E.ON wurden vor Erteilung der Genehmigung mit welchem Ergebnis geprüft?

6. Sicherlich können nicht alle, vor allem außerhalb der Zwölfseemeilenzone, bereits genehmigten Windparks über die raumordnerisch festgelegte Trasse über die Insel Norderney angebunden werden. Welches Gesamtkonzept verfolgt die Landesregierung zur Netzanbindung der bis zum Jahr 2030 geplanten Offshorewindparks? Gegebenenfalls mit welchem Zwischenergebnis werden in dieser Hinsicht Konsultationen mit dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer gemeinsamen raumordnerischen Planung geführt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.09.2008 - II/726 - 129)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 303-01 425 -

Hannover, den 27.11.2008

Niedersachsen trägt als Küstenland eine besondere Verantwortung zur zügigen Umsetzung der Planungen für Offshorewindparks und insbesondere deren Netzanbindung. Ein wesentlicher Teil der Energie aus den Offshorewindparks wird hier in das Stromnetz einzuspeisen und in die Verbrauchsschwerpunkte im Süden und Westen der Bundesrepublik Deutschland weiter zu leiten sein.

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt die Realisierung der Offshorewindparks und deren Netzanbindung. Sie hat sich daher intensiv in die laufenden Verfahren des Bundes zur Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sowie in das Gesetzgebungsverfahren zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze eingebracht. Die mit dem Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze angestrebte Beschleunigung des Ausbaus des Stromnetzes ist ein wichtiges politisches Thema mit länderübergreifender Bedeutung. Investitionen in mehrstelliger Milliardenhöhe in unsere Versorgungssicherheit und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen hängen ganz wesentlich davon ab, dass dieser notwendige Ausbau zügig umgesetzt wird.

Ohne die großen Netzlückenschlüsse und Netzausbauvorhaben im deutschen und europäischen Übertragungsnetz können weder Offshorewindparks noch neue effizientere konventionelle Kraftwerke ans Netz gehen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat bereits im Jahr 2006 mit einer Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) verbindliche Regelungen für die Windenergienutzung innerhalb der 12-Seemeilen-Zone des Landes und für eine Anbindung der ersten Offshorewindparks in der angrenzenden AWZ festgelegt. Die Norderney-Trasse ist derzeit die einzige für eine Bündelung mehrerer Leitungssysteme im LROP festgelegte und genehmigte Trasse.

Die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb der Netzanbindung der Offshore-Anlagen durch den Betreiber der Übertragungsnetze soll durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften bis zum 31.12.2015 verlängert werden. Das vom Bundestag am 06.06.2008 beschlossene Gesetz soll am 01.01.2009 in Kraft treten.

Dies vorangestellt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 bis 3:

Das im LROP 2006 festgelegte Vorranggebiet „Kabeltrasse für die Netzanbindung“ basiert auf den Ergebnissen eines im Jahr 2002 abgeschlossenen vereinfachten Raumordnungsverfahrens. Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens war die Prüfung und Bewertung von Trassierungen zur Leitungsanbindung eines Windparks in der AWZ durch den niedersächsischen Teil der 12-Seemeilen-Zone. Dem Raumordnungsverfahren lagen neun Trassenvarianten zugrunde. Die im

Vergleich mit den alternativen Trassenverläufen am verträglichsten beurteilte Trasse (Trasse 5 der seinerzeitigen Verfahrensunterlagen) wurde im LROP als Vorranggebiet festgelegt.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wurde sowohl im Rahmen des Raumordnungsverfahrens als auch der LROP-Änderungsverordnung von 2006 durchgeführt. Die an den planerischen Konkretisierungsgrad des LROP angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung war Teil der Begründung der Änderungsverordnung von 2006 und als solche auch Gegenstand des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens; sie lag als LT-Drs. 15/2080 auch dem Niedersächsischen Landtag zur Stellungnahme vor.

Die Beurteilung zumutbarer Alternativen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des LROP basierte auf den Ergebnissen der Alternativenuntersuchung im o. g. Raumordnungsverfahren. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Bewertung der seinerzeit vorgelegten Alternativen hätten führen können, waren nicht bekannt.

Gegenstand der Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren waren insgesamt neun Varianten. Unter diesen Planungsalternativen war lediglich eine Variante (Trasse 1), die nicht Natura 2000-Gebiete bzw. den Nationalpark berührte, sondern der Bundeswasserstraße Ems parallel folgte. Alle anderen Varianten führten durch den Nationalpark und die Natura 2000-Gebiete, wiesen allerdings deutlich größere Längen und damit größere Beeinträchtigungen der Schutzgebiete auf als die Trasse 5, die sogenannte Norderney-Trasse. Die ungünstiger zu beurteilenden Varianten schieden deshalb bereits im Raumordnungsverfahren für eine vertiefte Betrachtung aus.

Im Rahmen der Abwägung zwischen der verbliebenen Trasse 1 (Emstrasse) und der Trasse 5 (Norderney-Trasse) waren folgende Belange ausschlaggebend:

- Trasse 1 standen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs, des Küstenschutzes, der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und der fehlenden Möglichkeit einer weiteren Bündelung von Leitungen entgegen. Für Trasse 1 wurde keine Möglichkeit auf Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung in Aussicht gestellt.
- Für Trasse 5 waren keine Hinderungsgründe erkennbar, die von vornherein grundsätzlich gegen eine Befreiung von Verboten nach dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) sprachen. Allerdings bestanden auch bei Trasse 5 Einschränkungen insbesondere hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeiten (Engpass auf Norderney).

Alternativen, die - nach Umwandlung der gewonnenen elektrischen Energie in andere Energieträger - den Verzicht auf Verlegung elektrischer Leitungssysteme zuließen, wurden in die Überlegungen einbezogen, aber als technisch noch nicht ausgereift und daher als nicht weiter verfolgbar angesehen.

Zur Zulässigkeit der Festlegung wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des LROP im Jahr 2006 zusammenfassend festgestellt:

Auf eine Verlegung von Leitungen kann nicht verzichtet werden. Die Festlegung des Vorranggebiets „Kabeltrasse für die Netzanbindung“ über Norderney ist entsprechend ihres Konkretisierungsgrades aufgrund des Vorhandenseins zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und wegen des Fehlens zumutbarer Alternativen gemäß § 34 c Abs. 3 NNatG zulässig.

Zu 4 und 5:

Um zu verhindern, dass Einzeleingriffe ohne zeitliche Abstimmung oder Begrenzung über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu einer Dauerbelastung führen, bestimmt das LROP, dass bei Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundbänken die Verlegung von Leitungen auf der Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15.07. bis 30.11. bis einschließlich des Jahres 2010 vorzunehmen ist.

Von dieser Regelung wurde allerdings für den Zeitraum vom 02.06. bis 15.07.2008 der Firma E.ON Netz Offshore GmbH eine Zielabweichung unter bestimmten Nebenbestimmungen zugestanden. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion war beteiligt und hat keine Einwände gegen die Aufweitung des Zeitfensters vorgebracht. Die Nationalparkverwaltung hat unter Zurückstellung erheblicher Bedenken einmalig für das Jahr 2008 zugestimmt. Der Landkreis Aurich hat Rahmenbedingungen

formuliert, die als Nebenbestimmung in den Bescheid zum Zielabweichungsverfahren aufgenommen wurden.

Von der Nationalparkverwaltung wurde gemäß § 17 i. V. m. § 24 Abs. 3 NWattNPG eine Befreiung von den Verboten des NWattNPG erteilt. Diese Ursprungsbefreiung datiert aus dem November 2004 und richtet sich an den damaligen Antragsteller, die Firma Prokon-Nord Energiesysteme GmbH.

Zwischenzeitlich ist die Zuständigkeit für die Netzanbindung gesetzlich auf die Netzbetreiber übertragen worden. Für den Bereich der Nordsee ist dies die Firma E.ON Netz GmbH. Aufgrund von dort beantragter Änderungen der Bauausführung ist die Befreiung in den Jahren 2007 und 2008 bis zur kürzlich durchgeführten Wattkabelverlegung dreimal geändert worden.

Die Änderungsbefreiungen für die Bauzeiten für den Windpark „Alpha Ventus“ sind erteilt worden, wie von E.ON Netz Offshore GmbH beantragt. Die mehrfache Änderung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass E.ON Netz Offshore GmbH die sich selbst freiwillig eng gesetzten Fristen wegen bautechnischer Schwierigkeiten nicht einhalten konnte.

Das im Zuge der Befreiung zuletzt beantragte Verlegeverfahren sah eine halbgeschlossene Bauweise vor (3. Änderung der Befreiung). Für die Querung des Wattfahrwassers (Riffgat) war ein Verfahrenswechsel auf ein Spülschwert vorgesehen.

Am 06.08.2008 wurde die Nationalparkverwaltung auf einer Baubesprechung auf Norderney von E.ON Netz Offshore GmbH und der mit der Bauausführung beauftragten Firma davon in Kenntnis gesetzt, dass kurzfristig eine letzte Änderung des Verfahrens notwendig würde. Entgegen der Antragsunterlage sollte durch Verwendung einer anderen Kabelfräse bei der Querung des Riffgates auf den aufwendigen Verfahrenswechsel „Fräse auf Spülschwert“ verzichtet werden.

Von dem NLWKN und der Nationalparkverwaltung ist diese Verfahrensänderung als unwesentlich beurteilt worden und der Verzicht auf den Verfahrenswechsel am Riffgat in der Gesamtbilanz als vorteilhaft angesehen. Während der Baudurchführung hat sich indes gezeigt, dass durch das Fräsen bei Hochwasser eine Rückverfüllung des Kabelschlitzes nicht hinreichend gewährleistet war. Deshalb wurde die Rückverfüllung der randlich aufgeworfenen Sedimente mittels Bagger bei Niedrigwasser in einer vierten Änderung der Befreiung angeordnet.

Die optisch augenfälligsten Mehrbeeinträchtigungen sind jedoch dadurch entstanden, dass das Versetzen der Positionierungsanker der Barge nicht bei Hochwasser mit flachgehenden Booten erfolgte, sondern nicht absprachegemäß mittels Bagger bei Niedrigwasser. Eine Vielzahl von Baggerspuren, die bis zu 250 m in östlicher und westlicher Richtung von der Trasse wegführen, hat zu einer räumlichen Zerstörung der Oberflächenstrukturen und zu einer Beeinträchtigung der Wattbodenfauna geführt. Eine Nachbilanzierung der entstandenen Schäden wurde im Zuge der fünften Befreiungsänderung verfügt.

Es ist verabredet, die Erfahrungen und Konsequenzen aus den Verlegearbeiten im Jahr 2008 in die erforderlichen Befreiungen für das Jahr 2009 und die Folgejahre umfassend einzuarbeiten.

Zu 6:

Der Ausbau der Windenergienutzung und damit der Bedarf für Transportleitungen erfolgt stufenweise. Auf der Grundlage der Studie im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu der im LROP festgelegten sogenannten Norderney-Trasse für die leistungsstärkere Ausbauphase der Offshore-Windenergienutzung bis zum Jahr 2015 weiterer Ableitungsbedarf durch die 12-Seemeilen-Zone besteht. Um diesen in optimierter und verträglicher Weise auf nur einer Trasse zu realisieren, hat das LROP mit der Änderungsverordnung vom 21.01.2008 technische und räumliche Voraussetzungen bestimmt, die eine Minimierung der Eingriffe bei maximaler technischer Nutzung ermöglichen sollen. Auch diese Regelungen waren Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung.

Die als verbindliche Ziele der Raumordnung formulierten Regelungen in Ziffer 4.2 08 Sätze 1 bis 4 lauten:

„¹Der bis 2015 zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über nur eine weitere Trasse durch die 12-Seemeilen-Zone zu erfolgen. ²Diese ist vorrangig außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ zu führen. ³Von Satz 2 kann abgewichen werden, wenn eine Verlegung im oder am Rande des Emsfahrwassers nicht möglich ist. ⁴Ist eine Verlegung im oder am Rande des Emsfahrwassers nicht möglich, so kommt vorrangig eine Führung durch Seegatts in Betracht.“

Damit wird ein Rahmen für die nachfolgenden Verfahrensschritte, insbesondere das Raumordnungsverfahren gesetzt.

Für die Ausbauphase nach dem Jahr 2015 ist zu erwarten, dass ein weiterer Infrastrukturkorridor erforderlich wird. Hierfür sind die raumordnerischen Zielfestlegungen zu gegebener Zeit zu ergänzen.

Hans-Heinrich Ehlen